Aktenzeichen:
1 U 4/06

3 0 1167/04
Landgericht Kaiserslautern

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

In dem Rechtsstreit

N... **F...**, ..., ...,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...,

gegen

A... L..., ..., ...,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...,

wegen Forderung aus Lebensversicherung,

hat der 1. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Morgenroth sowie die Richter am Oberlandesgericht Klüber und Schwenninger

ohne mündliche Verhandlung am 19. Juni 2006

beschlossen:

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslau-

tern vom 30. November 2005 wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 210.415,47 € festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Zurückweisung der Berufung beruht auf § 522 Abs. 2 ZPO. Der Senat ist einstimmig davon überzeugt,

- dass die Berufung der Klägerin aus den Gründen des Hinweisbeschlusses vom 31. Mai 2006, auf die Bezug genommen wird, keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 ZPO),

- dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 ZPO)

  und

- dass weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Morgenroth Klüber Schwenninger

Aktenzeichen:
1 U 4/06

3 O 1167/04
Landgericht Kaiserslautern

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Hinweisbeschluss

in dem Rechtsstreit

N... F...	./.	A... L...
Klägerin u. BerKlägerin		Beklagte u. BerBeklagte
RAe ...		RAe ...

wegen Forderung aus Lebensversicherung

I. Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass ihre Berufung gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern vom 30. November 2005 keine Aussicht auf Erfolg hat. Der Senat beabsichtigt deshalb, das Rechtsmittel gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO – dessen Voraussetzungen auch im Übrigen vorliegen - zurückzuweisen.

Bei der Beurteilung des Anspruches der Klägerin hat der Senat von den entscheidungserheblichen Feststellungen des Landgerichts auszugehen. Konkrete und entscheidungserhebliche Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Feststellungen begründen könnten und deshalb erneute Feststellungen gebieten würden, sind weder dargetan noch ansonsten ersichtlich (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

1. Mit zutreffender Begründung hat die Kammer eine wirksame Änderung der Bezugsberechtigung zu Gunsten der Klägerin aufgrund des Schreibens des verstorbenen E... K... vom 19. September 2003 verneint. Unstreitig war dieses Schreiben am 25. September 2003 und damit nach dem Tod des Versicherungsnehmers am 21. September 2003 bei der Hauptverwaltung der Beklagten eingegangen.

§ 13 Abs. 4 Satz 1 ALB schreibt vor, dass die Erklärung über den Widerruf und die Änderung des Bezugsrechtes schriftlich an den Versicherer zu erfolgen hat und der Zugang Wirksamkeitsvoraussetzung ist. An der Zulässigkeit dieser Regelung bestehen keine Bedenken (vgl. BGH VersR 1999, 565). Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ALB ist der Widerruf des bisherigen Bezugsrechtes nur bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, mithin dem Tod des Versicherungsnehmers, möglich ist. Aus § 13 Abs. 1 und 4 ALB ergibt sich damit, dass der Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Bezugsberechtigung dem Versicherer vor dem Tod des Versicherungsnehmers zugegangen sein muss. Eine erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zugegangene Änderungsmitteilung ist unwirksam (vgl. BGH DNotZ 1994, 377; VersR 1994, 586; NJW-RR 1999, 898; Benkel/Hirschberg ALB § 13 Rdnr. 42 jew.m.w.N.). In Anbetracht der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte (vgl. OLG Hamm VersR 1980, 739; 1981, 228; OLG Frankfurt VersR 1993, 171) kann der gegenteiligen, von der Klägerin für sich in Anspruch genommenen Rechtsprechung des Landgerichts Freiburg aus dem Jahre 1952 (vgl. VersR 1952, 256) nicht gefolgt werden.

Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht über § 130 Abs. 2 BGB erreichen. Denn § 130 Abs. 2 BGB enthält dispositives Recht, dass durch die §§ 12 und 13 ALB ersetzt worden ist (vgl. OLG Frankfurt VersR 1993, 171). Außerdem setzt die Anwendbarkeit des § 130 Abs. 2 BGB die Ver-

fügungsberechtigung des Erklärenden in dem Zeitpunkt voraus, in dem die Erklärung wirksam werden würde. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles – dem Tod des Versicherungsnehmers – entsteht indes ein unentziehbarer Anspruch auf die Leistung aus der Lebensversicherung seitens des Bezugsberechtigten (vgl. BGH, DNotZ aa0; Prölss/Martin ALB 27. Aufl. § 13 Rdnr. 12 m.w.N.). Damit fehlt es aber an der Verfügungsberechtigung des Versicherungsnehmers bzw. seiner Erben im Zeitpunkt des Zugangs der Änderungserklärung, sofern dieser nach dem Todeszeitpunkt liegt (vgl. OLG Hamm VersR 1980, 739; 1981, 228). Aus § 130 Abs. 2 BGB kann nicht die Fiktion hergeleitet werden, dass die Erklärung des Versicherungsnehmers als zu Lebzeiten zugegangen gilt, wenn er nach ihrer Abgabe und vor dem Zugang verstorben ist (vgl. BGH VersR 1994, aaO m.w.N.). § 130 Abs. 2 BGB ist damit auf die hier gegebene Fallkonstellation nicht anwendbar (vgl. Prölss/Martin aaO. Rdnr. 16 m.w.N. und zum ganzen Glauber VersR 1993, 938 mit abweichender Begründung).

2. § 13 Abs. 1 Satz 2 ALB hält ebenso wie dessen Abs. 4 einer Inhaltskontrolle nach §§ 307, 308 BGB stand. Die Regelung, wonach ein Wechsel in der Person des Bezugsberechtigten nur bis zum Eintritt des Versicherungsfalles möglich ist, ergibt sich aus der Natur des Lebensversicherungsvertrages. Da – wie bereits ausgeführt – der Bezugsberechtigte mit dem Tod des Versicherungsnehmers einen unentziehbaren Anspruch auf die Leistung der vereinbarten Lebensversicherungssumme erhält, müssen nach diesem Zeitpunkt liegende Änderungen zwangsläufig ins Leere gehen. Andernfalls entstünde eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit. Der Versicherer könnte sich dann den Ansprüchen mehrerer Bezugsberechtigter ausgesetzt sehen. Ebenso wie das Schriftform- und Zugangserfordernis des § 13 Abs. 4 Satz 1 ALB ist die Regelung in dessen Abs. 1 Satz 2 weder unklar noch überraschend. Der Versicherungsnehmer wird hierdurch nicht entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Entgegen der mit der Berufung vertretenen Ansicht liegt kein Verstoß gegen § 308 Nr. 5 BGB vor. Die Berufung ver-

kennt, dass hier nicht etwa eine Erklärung fingiert wird, sondern nur die von dem Versicherungsnehmer tatsächlich abgegebene Änderungs- und Widerrufserklärung hinsichtlich des Bezugsrechtes maßgebend ist. Auch kommt es nach § 13 Abs. 4 ALB allein auf den tatsächlich Zugang der Erklärung bei dem Versicherer an, so dass ein Verstoß gegen § 308 Nr. 6 BGB ebenfalls nicht gegeben ist. Der Klägerin ist zwar zuzustimmen, dass der Bundesgerichtshof bislang nicht explizit die Unbedenklichkeit des § 13 Abs. 1 ALB im Hinblick auf §§ 307, 308 BGB ausgesprochen hat. Er hat jedoch – wie bereits ausgeführt - § 13 Abs. 4 ALB als ausdrücklich wirksam angesehen (vgl. BGH VersR 1999, 565 zu den inhaltsgleichen §§ 9, 11 AGBG). Im Übrigen ist der Bundesgerichtshof ebenso wie die Obergerichte bei seiner Rechtsprechung erkennbar von der Wirksamkeit des § 13 Abs. 1 Satz 2 ALB ausgegangen und zwar ausdrücklich in Ansehen der Regelung des § 130 Abs. 2 BGB (vgl. BGH DNotZ 1994, 377; VersR 1994, 586 m.w.N.).

3. Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht damit begründen, dass auf einen Eingang der Erklärung des Verstorbenen vom 19. September 2003 im Büro des Zeugen D... abzustellen sei. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob dieser Zugang der Beklagten nach § 43 VVG zuzurechnen wäre. Denn die Vernehmung des Zeugen D... in erster Instanz hat ohne jeden Zweifel ergeben, dass die Erklärung des Verstorbenen vom 19. September 2003 frühestens am Montag den 22. September 2003 in dessen Büro eingegangen war. Der Zeuge hat erklärt am 19. oder 20. September 2003 mit dem Verstorbenen verabredet gewesen zu sein. Er war sich hinsichtlich des Datums nicht mehr sicher, konnte aber mit Gewissheit sagen, dass es sich um einen Samstag handelte. Demzufolge muss es sich um den 20. September 2003 gehandelt haben. Weiter war sich der Zeuge D... sicher, dass an diesem Samstag die Erklärung des Verstorbenen noch nicht eingegangen war. Der Zeuge erinnerte sich weiter, erst nach einem Telefonat mit seiner Mitarbeiterin an dem auf den Tod des Versicherungsnehmers folgenden Donnerstag erfahren zu haben, dass die Erklärung des Verstorbenen dort eingegan-

gen war. Aus seiner eigenen Tätigkeit an dem vorangegangenen Wochenende und den betrieblichen Abläufen konnte der Zeuge herleiten, dass das Schreiben frühestens am Montag, den 22. September 2003 eingegangen sein konnte. Der Umstand, dass der Zeuge sich nicht an alle Details der Verabredung mit dem Versicherungsnehmer erinnern konnte, weckt keine durchgreifenden Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Überdies obliegt der Nachweis für einen Zugang der Erklärung zur Änderung des Bezugsrechtes vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Klägerin. Unklarheiten bezüglich des Zeitpunkts des Zugangs gingen daher zu ihren Lasten.

II. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben zu diesem Hinweis des Senats unter Ziff. I. bis zum **14. Juni 2006** Stellung zu nehmen.

Zweibrücken, den 31. Mai 2006
Pfälzisches Oberlandesgericht – 1. Zivilsenat –

Morgenroth Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Klüber Richter am Oberlandesgericht	Schwenninger Richter am Oberlandesgericht